

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 02.01.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 | 1 |
|----|---|---|

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 02.01.2025

1. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) möglichst frühzeitig,

spätestens jedoch bis Montag, 20.01.2025, 18.00 Uhr

beim Landkreis Helmstedt, Kreiswahlleiter, Südertor 6, 38350 Helmstedt, einzureichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens am **Dienstag, 07.01.2025, 18.00 Uhr**, der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog zu § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 Satz 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO) sowie eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden. Es ist möglich, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen, dieses ist erreichbar unter

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/>.

Zugangsdaten für das Kandidatenportal sind auf Nachfrage bei mir erhältlich.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von mir erst dann ausgegeben, wenn die Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gem. § 34 Abs. 4 BWO bestätigt wurde. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei mir einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 20.01.2025 (= 34. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr bei mir vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Vorsorglich weise ich des Weiteren darauf hin, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit eines Kreiswahlvorschlags berühren, nur bei seinem rechtzeitigen Eingang und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (20.01.2025, 18.00 Uhr) behoben werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Hinsichtlich der Zurücknahme oder Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie der Mängelbeseitigung verweise ich auf die §§ 23 bis 25 BWG.

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 1 vom 02.01.2025

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck